

Allgemeine Informationen für Bauherren und Grundstückseigentümer

Hier finden Sie Informationen zu Themen, die Bauherren und Grundstückseigentümer häufiger beschäftigen. Des Weiteren wollen wir ein paar Fragen beantworten, die sich möglicherweise im Lauf der Zeit stellen.

1 Störungsnummern

Erdgas:	Stromnetzbetreiber:	Trinkwasser:
Gemeindewerke Peiner Land	Avacon AG	Wasserverband Peine
Woltorfer Straße 64	Schillerstraße 3	Horst 6
31224 Peine	38350 Helmstedt	31226
Kostenlose Störungshotline: 0800/011 8000	Störungshotline: 0800/0282266	Störungshotline: 05171/956-199

Sollten Sie einmal Probleme mit Ihrem Telefonanschluss haben, müssen Sie sich direkt an Ihren Anbieter wenden.

Defekte Straßenleuchten können Sie bei der Gemeinde Lengede über ein Mängelformular melden.

<https://www.lengede.de/politik-verwaltung/buergerservice/maengelmeldungen/>

2 Müllentsorgung

Für die Müllentsorgung ist im Landkreis Peine zuständig:

A+B
Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine
Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts
Woltorfer Straße 57-59
31224 Peine
Telefon 05171/7791-0
info@ab-peine.de

Unter folgender Nummer können Sie **Sperrmüll** anmelden:

05171/7791-66
info@ab-peine.de

Auf der Homepage von A+B (www.ab-peine.de) finden Sie weitere Informationen zum Thema Müll. Beispielsweise können Sie dort auch die Abfuhrtermine nachschauen oder eine Übersicht finden, wo sich die nächste Wertstoffinsel in Ihrer Nähe befindet.

3 Niederschlagswasser / Grundstücksentwässerung

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Niederschlagswasser ist grundsätzlich in den Niederschlagswasserkanal, Mischwasserkanal zu entwässern oder über wasserdurchlässige Flächen zu versickern. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, Pflasterungen usw.) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Sind die an die öffentliche

Niederschlagswasseranlage angeschlossene Flächen mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Rasengittersteine) versehen, wird die entsprechende Fläche wie um 50 % reduziert.

Ein Ableiten von Niederschlagswasser (z.B. von Garagenzufahrten und Einstellplätzen) in den öffentlichen Raum ist nicht zulässig. Der Niederschlag darf nicht vom Fallrohr oder der gepflasterten Garagenzufahrt auf die Straße, den Gehweg oder in eine öffentliche Grünfläche geleitet werden.

Ermittlungsbogen für **versiegelten Fläche** und den **Entwässerungsantrag** finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.lengede.de/politik-verwaltung/buergerservice/formulare/>

Sollten Sie Fragen zum Thema **Entwässerung** haben, können Sie sich an den zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Lengede wenden:

Herrn Axel Thorenz
Rathaus, Zimmer 47 // 1. OG
Telefon: 05344/89-33
E-Mail: axel.thorenz@lengede.de

Die Abwasserabgaben Satzung finden Sie unter

<https://www.lengede.de/politik-verwaltung/buergerservice/ortsrecht/>

unter dem Punkt Steuern und Gebühren. Fragen hierzu richten Sie bitte an

Frau Gundula Göldenitz
Rathaus, Zimmer 62 // 2. OG
Telefon: 05344/89-45
E-Mail: gundula.goeldenitz@lengede.de

4 Straßenreinigung

Mit der Straßenreinigungssatzung hat die Gemeinde Lengede ihre Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen.

Die Straßenreinigungssatzung sowie die entsprechende Verordnung hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter

www.lengede.de/politik-verwaltung/buergerservice/ortsrecht

unter dem Punkt Sicherheit und Ordnung.

5 Bepflanzungen

Bei der Standortwahl von Bäumen und Sträuchern sollten Sie die notwendigen Grenzabstände beachten. Gemäß § 50 Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (dieses Gesetz regelt die privatrechtlichen Ansprüche von Nachbarn) ist der Abstand zur Grenze abhängig von der Höhe der Bepflanzung. Der Abstand wird am Erdboden von der Mitte des Baumes/Strauches bis zur Grenze gemessen.

Sie sollten daher schon vor dem Pflanzen eines Baumes seine ungefähre zukünftige Höhe beachten.

Je nach Höhe sind folgende Abstände einzuhalten:

Höhe	Mindestabstand	
bis zu	1,2 m	0,25 m
bis zu	2,0 m	0,50 m

bis zu	3,0 m	0,75 m
bis zu	5,0 m	1,25 m
bis zu	15 m	3,00 m
über	15 m	8,00 m

Bitte beachten Sie das es gemäß § 39 BNatSchG verboten ist, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen ist in dieser Zeit zulässig.

Der Landkreis Peine – Fachdienst Umwelt –als untere Naturschutzbehörde kann Ihnen Fragen zum Thema Naturschutz beantworten.

Landkreis Peine
 Fachdienst Umwelt
 Werner-Nordmeyer-Straße 19a
 31226 Peine
 Telefon: 05171/401 6206

ehrenamtl. Naturschutzbeauftragter
 Herr Joachim Hansmann
 Naturschutzbeauftragter des Landkreises Peine
 An der Försterei 1
 38176 Wendeburg
 Telefon: 0151 / 524 290 93
 E-Mail: jhansmann@arcor.de

Für das Gemeindegebiet besteht eine **Baumschutzsatzung**. Durch diese Satzung könnten Laubbäume auf Ihrem Grundstück geschützt sein. Geschützte Laubbäume dürfen z. B. nur mit Genehmigung der Gemeinde beseitigt werden.

Die Baumschutzsatzung finden Sie unter

www.lengede.de/politik-verwaltung/buergerservice/ortsrecht/

unter der Rubrik Wirtschaft, Bauen, Umwelt.

Fragen zur Baumschutzsatzung richten Sie bitte an:

Frau Ramona Pawlik-Gadomska
 Rathaus, Zimmer 52 // 1. OG
 Telefon: 05344 89-35
 E-Mail: ramona.pawlik-gadomska@lengede.de

6 Nachbarn

Es ist wünschenswert, wenn zwischen den Nachbarn ein gutes persönliches Verhältnis besteht. Das erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis.

Zur Klärung von privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Nachbarn ist grundsätzlich nicht die Gemeinde zuständig. Sinnvoll ist es, wenn Sie sich an eine Schiedsperson wenden. Schiedspersonen versuchen, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, damit eine für beide Seiten annehmbare Einigung gefunden wird.

Informationen über die **Schiedspersonen** in der Gemeinde Lengede finden Sie auf unserer Homepage unter

www.lengede.de/politik-verwaltung/buergerservice/schiedspersonen

In den §§ 27 ff NNachbG ist geregelt, wer verpflichtet ist, eine **Einfriedung** aufzustellen, wer die Kosten für diese trägt usw.

Bezüglich **Lärmschutz** gilt in Niedersachsen - soweit die Gemeinden keine weitergehenden Verordnungen erlassen - die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. In Wohngebieten dürfen Geräte und Maschinen grundsätzlich gemäß § 7 der 32. BImSchV an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden. Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler ohne EG-Umweltzeichen dürfen allerdings nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr benutzt werden.

Weitere Informationen finden Sie in der vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebenen Broschüre „Tipps für Nachbarn“.

<https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen/>

7 Veränderungen

Bei Fragen zum Thema **Baugenehmigung** wenden Sie sich bitte an den Landkreis Peine.

Hausanschrift:
Landkreis Peine
Fachdienst - Bauordnung/Raumordnung
Werner-Nordmeyer-Straße 19a
31226 Peine
Telefon: 05171/401 620 2

Als Hilfestellung bei der Realisierung von Bauvorhaben hat der Landkreis Peine eine „Baubroschüre“ mit weitergehenden Informationen aufgelegt. Diese finden Sie auf der Homepage des Landkreises.

Bauanträge und Mitteilungen über genehmigungsfreie Baumaßnahmen sind bei der Gemeinde einzureichen. Wir leiten diese dann an den Landkreis Peine weiter.

8 Bebauungspläne / Gestaltungssatzungen

Bei der Planung Ihres Bauvorhabens sind die Regelungen des **Bebauungsplanes** zu **beachten**. Der Bebauungsplan regelt u.a. Punkte, die für das Aussehen des Hauses eine wesentliche Rolle spielen z. B. Anzahl der Vollgeschosse, die Dachform sowie die Farbe der zu verwendenden Dachziegel.

Auch bei den Einfriedungen Ihres Grundstücks an den **Grenzen zum Außenbereich, zu öffentlichen Grünflächen und zur Straße** sind die Vorgaben des **Bebauungsplans** zu **beachten**. Die Vorgaben des Bebauungsplans gelten nicht für die Zäune zu Ihrem Nachbarn.

Den für Ihr Grundstück gültigen Bebauungsplan finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt „Bauen & Wirtschaft“ ⇒ Unterpunkt „Bauen“ ⇒ „Bebauungspläne“ unter Ihrer Ortschaft.

www.lengede.de/bauen-wirtschaft/bauen/bebauungsplaene/

Neubauten und bauliche Änderungen bestehender Wohnhäuser im Geltungsbereich von Gestaltungssatzungen müssen sich nach Maßgabe der örtlichen Bauvorschriften in das Orts- und

Straßenbild einfügen. Alle örtlichen Bauvorschriften beinhalten Regelungen zur Dachneigung, Dachfarbe, Dachform von Hauptgebäuden sowie zu Einfriedungen. Die Gestaltungssatzungen finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.lengede.de/bauen-wirtschaft/bauen/gestaltungssatzungen/>